

46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (10 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 13. Juli 1956 in Anwesenheit des Bundesministers Proksch mit der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13 aus 1952, neuerlich abgeändert wird, beschäftigt.

Die bisher geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wurden durch das am 1. Jänner 1956 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) ersetzt. Die im ASVG. vorgesehenen Abänderungen machen auch eine Abänderung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, notwendig.

Die Berichterstatterin referierte über die Regierungsvorlage und erläuterte die einzelnen Be-

stimmungen. Auf Antrag der Berichterstatterin wurde im Artikel II eine Verfassungsbestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsbestimmung des Art. I Z. 7 neu aufgenommen, wobei hiefür der 31. Dezember 1955 festgesetzt wurde, um die bezeichnete Verfassungsbestimmung noch vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes wirksam werden zu lassen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Gruber, Kysela, Altenburger, Uhlir und Vollmann sowie Bundesminister Proksch.

Die Regierungsvorlage wurde mit der erwähnten Abänderung des Artikels II einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (10 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juli 1956

Wilhelmine Moik
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 10 der Beilagen

Artikel II hat zu lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmung des Art. I Z. 7 tritt am 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1956 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“